

## Weisungen Friedhof- und Bestattungswesen

### Art. 11 Abs. 3 Bestattungsbewilligung (Friedhof- und Bestattungsreglement)

*Auf Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene mittels Urne in ein bestehendes Sarggrab, in ein bestehendes Urnengrab, in ein bestehendes Urnennischengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.*

#### **Weisung**

Nachverstorbene (in gerader Linie) dürfen in bestehende Gräber bestattet werden. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. enger Bezug zu verstorbener Person) sind Bestattungen von Nicht-Angehörigen möglich, sofern die schriftliche Zustimmung der Angehörigen vorliegt. Die Ruhezeit nach Art. 10 Friedhof- und Bestattungsverordnung bleibt vorbehalten.

### Art. 10 Abs. 3 Ruhezeit (Friedhof- und Bestattungsverordnung)

*Die Ruhedauer bei Urnengräbern und Urnennischen wird vom Zeitpunkt der ersteingelegten Urne an gerechnet. Für nachträglich in bestehende Gräber (Erd- und Urnengräber sowie Urnennischen) beigesetzte Urnen besteht bei der Aufhebung des betreffenden Grabes bzw. der Urnennische kein Anspruch auf Umbettung in ein anderes Grab (inkl. Gemeinschaftsgrab).*

#### **Weisung**

Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre (Art. 10 Abs. 1 Friedhof- und Bestattungsverordnung). Nachträgliche Beisetzungen von Aschenurnen sind gesuchsfrei möglich, sofern die Restruhezeit von bis und mit zehn Jahren seit der Erstbelegung eingehalten wird. In Ausnahmefällen kann mittels Gesuch eine nachträgliche Beisetzung von weniger als zehn 10 Jahren bewilligt werden. Allerdings muss die Restruhezeit mindestens fünf Jahre betragen.

Die Bestattungsbewilligung nach Art. 11 Abs. 3 Friedhof- und Bestattungsreglement bleibt vorbehalten.

### Art. 17 Reservierte Gräber (Friedhof- und Bestattungsverordnung)

*Privat- und Familiengräber (inkl. Urnengräber) werden seit 1. Januar 2009 nicht mehr bewilligt. Über bestehende Grabstätten von Privat- und Familiengräber von Personen, die historisch, kulturell oder wirtschaftlich anerkannt tätig waren, entscheidet der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Nachbargemeinde.*

#### **Weisung**

Für Konzessionsverlängerungen wird eine Gebühr von CHF 50.00 pro Jahr erhoben (z.B. analog Familiengrab Marazzi).

Oberhofen, 27. November 2017 rw

Friedhofkommission

Rolf Frutiger  
Präsident

Ruth Weixelbaumer  
Sachbearbeiterin